

Beschluss Nr. 284/2019

Schwyz, 24. April 2019 / ju

Kleine Anfrage KA 9/19: "Geld zurück Initiative" – wann kommt es zur Abstimmung?

Beantwortung

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 21. März 2019 haben die Kantonsräte Dr. Rudolf Bopp, Markus Ming und Dr. Michael Spirig folgende Kleine Anfrage eingereicht:

„Am 11. Dezember 2018 wurde die Initiative „Geld zurück in den Kanton Schwyz“ der Grünliberalen für zustande gekommen erklärt (RRB Nr. 948/2018).

Angesichts des fortschreitenden Klimawandels, der lauten Forderung der Jugend (Schülerstreiks) und Wissenschaft endlich zu handeln sowie des klaren Bekenntnisses der Schwyzer Stimmberechtigten an den Bezirksgemeinden im 2017 zum „Energiefünfliber“ scheint es angezeigt, die Initiative baldmöglichst in den Kantonsrat und dann zur Abstimmung zu bringen.

Da es sich um eine ausformulierte Gesetzesinitiative handelt, die lediglich die Anpassung eines einzigen Paragraphen im Energiegesetz (§ 15 Finanzierung) verlangt, sind der administrative oder juristische Aufwand sowie die Komplexität überschaubar. Hier sämtliche gesetzlichen Fristen maximal zu nutzen, wäre in Anbetracht der hohen Beträge (bis 6 Mio. Franken pro Jahr), die der Schwyzer Volkswirtschaft, dem Gewerbe, resp. dem Stimmbürger jedes Jahr entgehen, absolut unverständlich.

Gemäss Beschluss Nr. 55/2019 soll dem Kantonsrat im Jahr 2020 eine Teilrevision des Energiegesetzes vorgelegt werden. Das Ergebnis der Initiative gibt wichtige Hinweise zur Haltung der Schwyzer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zu Energiefragen und zur Umsetzung der Energiestrategie 2050. Wir bitten den Regierungsrat daher um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass die „Geld zurück Initiative“ baldmöglichst zur Abstimmung gebracht werden soll, um auf Handlungsaufforderungen und Bekenntnisse aus dem Volk einzugehen und um zu verhindern, dass weiterhin Millionenbeträge in Bern liegen bleiben?

2. *Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass mit einer Abstimmung über die „Geld zurück Initiative“ wichtige Hinweise im Hinblick auf die anstehende Teilrevision des Energiegesetzes erhalten werden und die Abstimmung daher unbedingt vor der Erarbeitung der Teilrevision des Energiegesetzes erfolgen sollte?*

3. *Sieht der Regierungsrat triftige Gründe, die „Geld zurück Initiative“ nicht zeitnah dem Kantonsrat vorzulegen und dann im Herbst 2019 zur Abstimmung zu bringen, so dass bei einer Annahme der Initiative, die Gesetzesänderung auf Anfang 2020 in Kraft treten kann?*

Für die Beantwortung der Fragen bedanken wir uns im Voraus.“

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeines

Gemäss § 33 Abs. 1 Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (SRSZ 100.100) ist die Initiative seit Zustandekommen innert 18 Monaten, d.h. bis spätestens zur Juni-Session 2020, dem Kantonsrat zur Behandlung vorzulegen. Im Gesetzgebungsprogramm 2019–2020 (RRB Nr. 55/2019) ist zudem neu die Teilrevision des Energiegesetzes vom 16. September 2009 (SRSZ 420.100, EnG) vorgesehen. Im Gesetzgebungsfahrplan ist die Vorlage für den Kantonsrat im Herbst 2020 vorgesehen.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass die „Geld zurück Initiative“ baldmöglichst zur Abstimmung gebracht werden soll, um auf Handlungsaufforderungen und Bekenntnisse aus dem Volk einzugehen und um zu verhindern, dass weiterhin Millionenbeträge in Bern liegen bleiben?

Im Rahmen der Erarbeitung der Teilrevision des EnG wird parallel der Inhalt und die Ziele der Initiative überprüft. Der Regierungsrat wird eine entsprechende Auslegeordnung vornehmen.

Sowohl der Regierungsrat als auch der Kantonsrat haben sich jedoch aus energie- und ordnungspolitischen Gründen gegen ein eigenes kantonales Förderprogramm ausgesprochen. Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 25. Oktober 2017 die Motion M 2/17: „Anpassung Energiegesetz: Gelder aus der CO²-Steuer für Schwyzer Bevölkerung und Wirtschaft zurückholen“ mit 50:42 nicht erheblich erklärt. Zudem wurde im 2011 die Initiative „Sonnen- und Holzenergie für unsere Kinder“ und im Jahr 2017 die Initiative „ Plus Energiehaus – das Kraftwerk für den Kanton Schwyz“ abgelehnt. Eine besondere Beschleunigung der politischen Abläufe drängt sich deshalb nicht auf.

2.2.2 Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass mit einer Abstimmung über die „Geld zurück Initiative“ wichtige Hinweise im Hinblick auf die anstehende Teilrevision des Energiegesetzes erhalten werden und die Abstimmung daher unbedingt vor der Erarbeitung der Teilrevision des Energiegesetzes erfolgen sollte?

Im Gesetzgebungsprogramm 2019–2020 ist die Beratung des revidierten EnG im Kantonsrat im 4. Quartal 2020 vorgesehen. Die Behandlung der Initiative muss spätestens in der Juni-Session 2020 des Kantonsrates erfolgen. Dieser Ablauf ermöglicht, dass allfällige neue Erkenntnisse in die Revision des EnG einfliessen können.

2.2.3 Sieht der Regierungsrat triftige Gründe, die „Geld zurück Initiative“ nicht zeitnah dem Kantonsrat vorzulegen und dann im Herbst 2019 zur Abstimmung zu bringen, so dass bei einer Annahme der Initiative, die Gesetzesänderung auf Anfang 2020 in Kraft treten kann?

Der Regierungsrat wird die Behandlung der Initiative innert gesetzlicher Frist sicherstellen und auch den Gesetzgebungsfahrplan für die Teilrevision des EnG einhalten.

Beschluss des Regierungsrates

1. Beantwortung der Kleinen Anfrage KA 9/19 im Sinne der Erwägungen.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Beauftragter für Information und Kommunikation; Staatskanzlei; Baudepartement.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

